

# Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen an die Jugendorganisationen durch die Gemeinde Röhrmoos

Stand: 01.01.2010

*Die Gemeinde Röhrmoos stellt zur Förderung der örtlichen Jugendorganisationen Zuschussmittel bereit. Für deren Vergabe gelten folgende Richtlinien:*

## **Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

Die Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden und dürfen nicht in die normale Tätigkeit einer eventuellen Erwachsenenorganisation einfließen. Daher müssen sie von der Jugendorganisation eigenständig verwaltet werden. Das setzt voraus, dass die Jugendorganisation eine/n nach ihrer Jugendordnung gewählte/n Jugendleiter/in und Finanzverantwortliche/n hat und ein eigenes Bankkonto der Jugendorganisation für die Zuschussmittel besteht. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein prüfbarer Nachweis vorzulegen.

## **Grundstockförderung für Jugendorganisationen:**

1. Diese Förderung dient der finanziellen Grundausstattung der Jugendorganisationen für die dem regulären Vereinszweck dienenden Aufgaben und ist z.B. für die Finanzierung von vereinsbezogenen Fahrten, Veranstaltungen und Material für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Die Höhe der Förderung beträgt jährlich bis zum 20. Mitglied je Jugendorganisation pro Jugendlichen 15,00 € und ab dem 21. Mitglied je Jugendorganisation pro Jugendlichen 13,00 €.
3. Der Jugendliche muss Mitglied der Jugendorganisation nach deren Mitgliedsbegriff sein und regelmäßig an den Aktivitäten einer Gruppierung der Jugendorganisation teilnehmen.
4. Die Förderung kann für die Altersstufen bis einschließlich 18 Jahre beantragt werden.

## **Aktivitätenförderung:**

1. Die Aktivitätenförderung soll Aktivitäten der Jugendorganisationen unterstützen, die außerhalb des regulären Aufgabenbereiches liegen, z.B. Ausflüge mit Freizeitaktivitäten. Die dem originären Vereinszweck dienende Aktivität darf nicht überwiegen, d.h. reine Wettkämpfe und Turniere werden nicht gefördert.

Die Gemeinde behält sich vor, bei gleichartigen, regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten der gleichen Organisation, z.B. Kino- und Stadionbesuche die Förderung zu begrenzen.

Private Freizeitaktivitäten, die nicht von der Jugendorganisation betreut und organisiert werden, sind nicht förderfähig.

Aktivitäten mit weniger als 10 teilnehmenden Kindern werden nur gefördert, wenn die Anzahl aller Kinder und Jugendlichen dieser Organisation 50 Kinder nicht übersteigt.

2. Jugendliche (bis 18 Jahre), die an Aktivitäten von **Jugendorganisationen mit Sitz in der Gemeinde Röhrmoos** teilnehmen, werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
3. Jugendliche aus der Gemeinde Röhrmoos, die an Aktivitäten von **Jugendorganisationen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Röhrmoos** teilnehmen, werden grundsätzlich nicht gefördert. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme von Jugendlichen aus der Gemeinde Röhrmoos an förderfähigen Aktivitäten der katholischen und evangelischen Kirche (z.B. Firmlinge).
4. Die Fördersummen betragen 4,00 € pro Teilnehmer für den ersten Tag, für jeden weiteren Tag 8,00 € (der An- bzw. Abreisetag zählt jeweils als 1Tag). Der Höchstfördersatz beträgt pro Maßnahme 500,00 €.
5. Die Jugendorganisationen listen bei einer Besprechung am Anfang des Jahres ihre geplanten Maßnahmen auf und beantragen auf dieser Grundlage den Gesamtzuschuss für Aktivitäten bei der Gemeinde.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, jeweilige Zuschüsse für die Aktivitätenförderung anteilmäßig zu kürzen, wenn der Haushaltsansatz wesentlich überschritten wird.
7. Die Dauer einer bezuschussungsfähigen Maßnahme muss mindestens 6 Stunden betragen.
8. Eine Doppelförderung (z.B. zusätzlich über die Grundstockförderung) ist ausgeschlossen.

### **Antragsverfahren:**

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formblättern zu stellen.

Die Anträge für die Grundstockförderung und für die Aktivitätenförderung müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Die Voranträge für die Aktivitätenförderung sind bis zum 30. April abzugeben. Die Abrechnung der Aktivitätenförderung ist spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

### **Abrechnung:**

Der Abrechnung der Aktivitätenförderung sind grundsätzlich Listen der Teilnehmer sowie Rechnungsbelege und eine kurze Programmübersicht beizufügen.

Die Belege müssen 5 Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres aufbewahrt werden. Sie sind der Gemeinde auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.